

Vereinssatzung

„Einbrunger Sport- und Freizeitverein 2022“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Einbrunger Sport- und Freizeitverein 2022.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf Wittlaer.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Sports, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen unter Inklusionsgesichtspunkten sowie
 - die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Das Angebot und die Durchführung von sportlichen Aktivitäten in Form von Trainings und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
 - b) Die Förderung von Inklusion für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, sowie für Senioren, behinderte Menschen und andere benachteiligte Gruppen: Der Verein bietet ein Umfeld, in dem sich besonders Kinder und Jugendliche mit starken Verhaltensauffälligkeiten, Lernbehinderung und/oder geistiger Behinderung wohl fühlen sollen und in die Gruppe der Gleichaltrigen inkludiert werden.
 - c) Durch die Einrichtung einer Jugendabteilung im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII und § 10 Abs. 1 Nr. 4 Drittes AG NW SGB VIII sowie der Sportjugend NRW sollen besonders Kinder und Jugendliche erreicht werden, die in Betreuungssystemen der Graf Recke Stiftung oder anderer Anbieter leben. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass Angebote außerhalb der für andere Vereine üblichen Zeiten angeboten werden, sowie durch eine Gleichbehandlung von Betreuungssystemen und Familien bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Die Freude am Sport und das gemeinsame Erleben stehen im Vordergrund. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird ein Wir-Gefühl geschaffen und eine Zugehörigkeit zum Verein entsteht, die sich selbstwertsteigernd auf die Mitglieder auswirken und langfristig zu einer verbesserten Lebenssituation führen kann.

Sportarten, die angeboten werden, umfassen unter anderem Breitensport, Ballsport, Tanzsport, Trendsport und Entspannungssport. Die Mitglieder werden bei der Zusammenstellung des Sportangebotes partizipatorisch einbezogen.

Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Körperschaft planmäßig zusammen mit der Graf Recke Stiftung, welche Räumlichkeiten (insb. Sporthalle, Büroräumlichkeiten) an den Verein für die

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		1 von 7

Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlässt sowie die nachstehenden benannten Dienstleistungen an den Verein erbringt:

- Bereitstellung von Telekommunikationsmedien
- Erbringung von IT-Dienstleistungen
- Personalgestellungsleistungen

Daneben werden im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Dienstleistungen in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gegenüber der Körperschaft durch die o.g. Verbundkörperschaften erbracht. Durch das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird die Körperschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Aufgaben und Zwecke unterstützt.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Bei Aufnahme fällt eine Aufnahmegebühr an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		2 von 7

einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Bei Umzug oder Verlassen der Betreuungssysteme besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Bei Minderjährigen ist die Kündigung auf Grund von Umzug zusätzlich von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer pädagogischen Betreuungsperson des Systems zu unterschreiben.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst dann gefasst werden, wenn das Mitglied über den geplanten Ausschluss schriftlich informiert wurde und Gelegenheit auf rechtliches Gehör mit einer Frist von drei Wochen eingeräumt wurde. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Es gibt fünf Mitgliedergruppen, deren Beiträge sich in der Höhe unterscheiden:
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) Familien und Betreuungssysteme
 - d) Juristische Personen
 - e) Passive Mitglieder
- (3) Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wird dem Vorstand das Recht zur Bestimmung der Delegierten anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband übertragen.

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		3 von 7

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen, Zweckänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (16) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		4 von 7

teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- (17) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (18) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (19) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer*in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der/Dem Kassenprüfer*in sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Der/ Die Kassenprüfer*in beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beirat

- (1) Als weiteres Beratungsgremium ohne Organfunktion soll ein Beirat errichtet werden.
- (2) Der Beirat wird mit einer hauptamtlichen Person aus der Graf Recke Stiftung besetzt. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Der Beirat erhält keine Vergütung oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand der Graf Recke Stiftung benannt. Er wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen und nimmt an diesen bei Bedarf teil.

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		5 von 7

- (4) Aufgaben und Rechte des Beirates sind,
- a) die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Fragen des Vereins und Unterstützung in strategischen und finanziellen Fragen,
 - b) das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten,
 - c) das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und
 - d) die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Graf Recke Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		6 von 7

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2022 beschlossene Satzung wurde am 06. Dezember 2022 nach Beratung durch das Finanzamt Düsseldorf-Nord abgeändert (siehe Beschluss, Protokoll vom 06.12.2022).
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Düsseldorf, 06. Dezember 2022

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
D. Georgiou		06.12.2022		7 von 7